

Übungen im Zivilverfahrensrecht FS 2015

Thema:

Entscheide, unentgeltliche Rechtspflege,
Kostenrecht, Vergleich, Urteil

RAin Dr. Yael Strub

Die Folien werden ab 28.05.15 aufgeschaltet

Falllösung (Frage 1)

C. Zivilprozess

Ordentliche
Gebühr
a. Vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 4. ¹ Die Gebühren betragen:

Streitwert (in Franken)	Grundgebühr (in Franken)
bis 1 000	25% des Streitwertes, mind. Fr. 150
über 1 000 bis 5 000	250 zuzügl. 20% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
über 5 000 bis 20 000	1 050 zuzügl. 14% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 80 000	3 150 zuzügl. 8% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 300 000	7 950 zuzügl. 4% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 1 Mio.	16 750 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 10 Mio.	30 750 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	120 750 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Die Grundgebühr kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden.

³ Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt.

b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

§ 5. ¹ Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300 bis Fr. 13 000.

Falllösung (Frage 1)

215.3

Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)

B. Zivilprozess

Ordentliche
Gebühr
a. Vermögens-
rechtliche
Streitigkeiten

§ 4. ¹ Für die Führung eines Zivilprozesses beträgt die Grundgebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100
über 5 000 bis 10 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 10 000 bis 20 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 40 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 40 000 bis 80 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 160 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 160 000 bis 300 000	14 500 zuzügl. 3,5% des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 600 000	19 400 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 600 000 bis 1 Mio.	25 400 zuzügl. 1,5% des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 4 Mio.	31 400 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 4 Mio. bis 10 Mio.	61 400 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	106 400 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

³ Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Falllösung (Frage 2)

Unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen?

- BGE 116 II 651;
- BGE 131 II 306, E. 5: jur. Pers. „*sind nicht arm oder bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet*“.
- Vgl. auch Merkblätter der Kantone/kantonale Gerichte:
zB ZH: „*Juristischen Personen (...) Handelsgesellschaften und Konkursmassen wird die unentgeltliche Rechtspflege in der Regeln nicht bewilligt* „.
LU: „*Keinen Anspruch haben juristische Personen ...*“.

Falllösung (Frage 2)

VSS unentg. Prozessführung:

fehlende Aussichtslosigkeit

Kernfrage: Würde eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei **vernünftigen** Überlegungen für den Prozess entschliessen?

Faustregel OGer ZH: Staat finanziert keine Prozesse, bei denen die Chancen schlechter stehen als 1:5.

Mittellosigkeit

Mittel fehlen, um die Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie aufbringen zu können.

Ausgangspunkt: betriebsrechtliches Existenzminimum – erweitert um die Steuern.

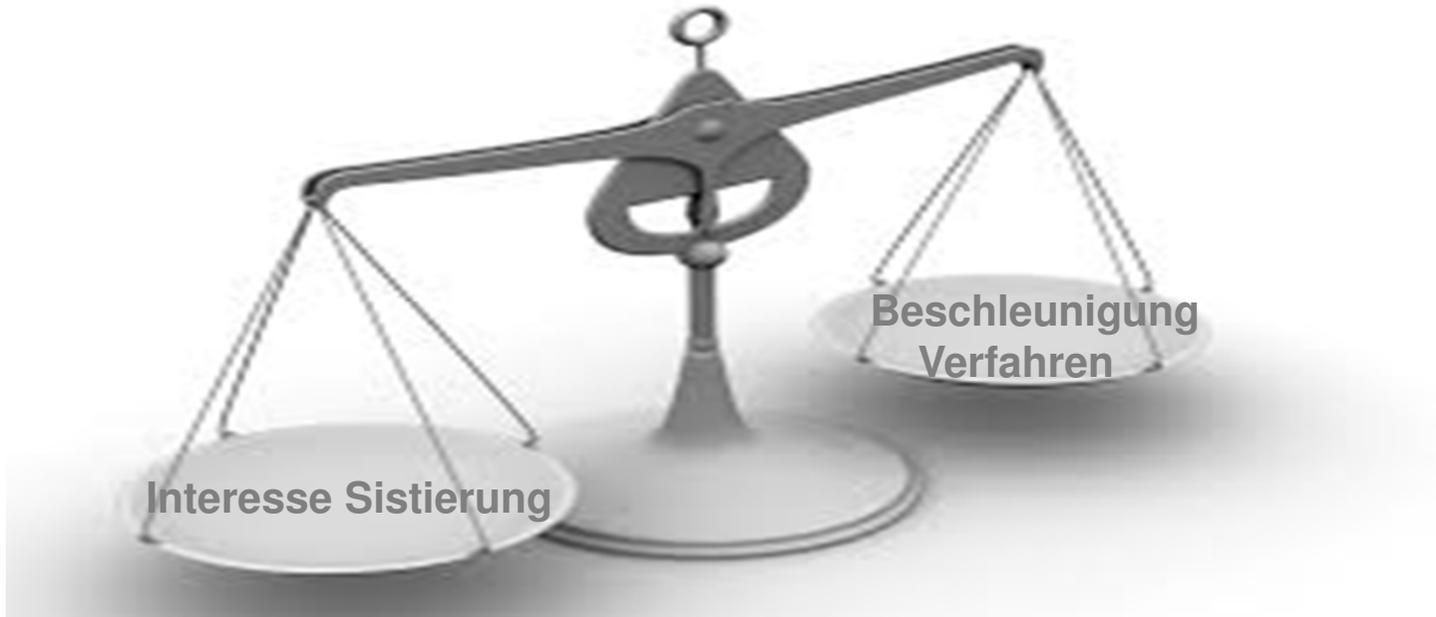
vgl. BGE 133 III 614 ff; 129 I 129 ff.; 131 II 306 E 5.2; 119 Ia 337; 116 II 651

Falllösung (Frage 2)

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

- Fall bietet in tatsächlicher und rechtlicher Weise Schwierigkeiten, die den Beizug eines Anwaltes erfordern
- Waffengleichheit
- Starker Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Person

Falllösung (Frage 3)



- Vgl. BGE 135 III 127 E. 3.4
- Sistierung hemmt das Verfahren
- Gerichtliche Termine fallen dahin, gesetzte Fristen (zB zur Einreichung einer Rechtsschrift) stehen still
- Gesetzliche Fristen stehen still

Falllösung (Frage 3)

Entscheide

Sachentscheid

Gericht entscheidet über den Inhalt des eingeklagten Anspruchs



Prozessentscheid

Entscheid über das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen

Endentscheid

Entscheid führt zur Beendigung des Prozesses



Zwischenentscheid

Betrifft nur einzelne Streitpunkte
- in der Sache (z.B. Verjährung)
- oder in prozessualen Fragen (z.B. Gericht bejaht das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und tritt auf die Klage ein oder bejaht die Haftung im Grundsatz)

Falllösung (Frage 3)

Prozessleitende Entscheide

- Entscheide, die den Gang des Verfahrens betreffen
- z.T. sind sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung mit Beschwerde anfechtbar
- qualifizierte prozessleitende Entscheide (vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO)
- die übrigen („gewöhnlichen“) prozessleitenden Entscheide sind nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO
- teilweise kein Weiterzug möglich (vgl. Art. 149 ZPO)

Falllösung (Frage 3)

Beschwerde ans Obergericht

- Anfechtungsobjekt: Prozessleitender Entscheid → Art. 319 lit. b Ziff.2 ZPO (Ablehnung der Sistierung)
- Beschwerdegrund
- Streitwert: richtet sich nach der Hauptsache
- Frist: Achtung, nur 10 Tage → Art. 321 Abs. 2 ZPO
- Legitimation

Falllösung (Frage 3)

Beschwerde in Zivilsachen

- Letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG)
- Zwischenentscheid i.S.v. Art. 93 BGG
- Streitwert (Art. 74 Abs. 1 BGG)
- Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG)
- Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG)
- Beschwerderecht (Art. 76 Abs. 1 BGG)

Falllösung (Frage 4)

Aussergerichtlicher Vergleich

- Privatrechtlicher Vertrag
- Keine direkte prozessuale Wirkung - Mittelbare Prozesserledigung
- Kann durch Einreichung an das Gericht zu gerichtlichem Vergleich gemacht werden
- Kein def. Vollstreckungstitel (wohl aber eine gestützt darauf erfolgende Klageanerkennung)

Gerichtlicher Vergleich

- Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO): Die Parteien können den Prozess selbst beenden.
- Vergleich ersetzt rechtkräftigen Entscheid → Vollstreckbarkeit (Entscheid mit Abschreibungsbeschluss dem RÖ-Richter einreichen)
- Abschreibungsbeschluss ist deklaratorisch.
- Doppelnatur

Falllösung (Frage 4)

Voraussetzungen Vergleich

- Partei- und Prozessfähigkeit
- Einigung (OR – gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung)
- Verfügungsmöglichkeit über den Prozessgegenstand
- Gericht ist zuständig
- Formelle Voraussetzungen, vgl. Art. 241 Abs. 1 ZPO

Falllösung (Frage 5)

Revision, Art. 328 ff. ZPO

- Richtet sich gegen das Entscheidsurrogat
- Rügegrund: Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO - Unwirksamkeit des Vergleichs (absichtl. Täuschung, Grundlagenirrtum)
- Frist: Achtung, Anfechtungsfrist richtet sich nicht nach OR → 90 Tage nach Art. 329 Abs. 1 ZPO
- Beim Gericht einzureichen, das sich als Letztes mit der Sache befasst hat

Falllösung (Frage 7)

- Kein Fall für ein RM
- Neues Gesuch möglich
- Entscheid erwächst in formelle, nicht aber in materielle Rechtskraft
- Achtung: Grundsätzlich keine rückwirkende Bewilligung

Falllösung (Frage 8)

Was will Schmid?

- (1) Entscheid des OGer (über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege) sei aufzuheben und (2) die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren
- (3) Auch bei Abweisung der obigen Begehren sei der angefochtene Entscheid insofern aufzuheben, als er zur Zahlung einer Parteientschädigung von CHF 500 an den Beschwerdegegner für das Gesuchsverfahren um unentgl. Rechtspf. vor OGer verpflichtet worden sei.
- (4) Dem Berufungskläger sei die unentgeltliche Rechtspflege (im Beschwerdeverfahren) zu gewähren.

BGE 139 III 334, E. 4.2, np. BGE vom 19.08.13 [5A_381/2013] E. 3.2

Übungen im Zivilverfahrensrecht FS 2015

Thema:

Entscheide, unentgeltliche Rechtspflege,
Kostenrecht, Vergleich, Urteil

RAin Dr. Yael Strub

Die Folien werden ab 28.05.15 aufgeschaltet